

(Staatsminister v. Scharnowitz.)

(A) war, wie er von den Verwaltungsausschüssen festgesetzt worden ist.

Ich habe nun zunächst abzuwarten, wie das Hohe Haus sich zu der Angelegenheit stellen wird. Schon jetzt aber möchte ich bemerken, daß die Regierung auch dann, wenn der Etat der Brandversicherungsanstalt, so wie er vorliegt, die Zustimmung des Hohen Hauses finden sollte, doch nicht die Notwendigkeit anerkennen könnte, daraus Konsequenzen für die anderen Staatsdiener zu ziehen.

(Abg. Dpitz: Sehr richtig!)

Vielmehr wird die Regierung auf dem Standpunkt beharren müssen, daß die Besoldungsordnung bis auf weiteres die unveränderte Grundlage des Besoldungswesens bilden muß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

(B) Staatsminister Graf **Wittthum v. Eckstädt:** Meine Herren! Ich glaube, Sie erwarten, daß ich mich zu den eben gehörten Äußerungen des Herrn Finanzministers auch meinerseits ausspreche. Ich möchte vorausschicken, daß es sich dabei nicht um eine eigentliche Meinungsverschiedenheit zwischen uns handelt; eine solche würde ja selbstverständlich lediglich im Schoße des Gesamtministeriums zum Austrag zu bringen sein. Vielmehr gehört die Angelegenheit, wie auch der Herr Finanzminister anerkannt hat, in formeller Beziehung ausschließlich zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und berührt nur indirekt die Interessen des Finanzministeriums.

Auch sachlich bin ich mit meinem Herrn Kollegen vollkommen darin einverstanden, daß eine Änderung der Besoldungsordnung so lange als möglich hinausgeschoben ist. Aus diesem Grunde habe ich auch sachlich durchaus berechtigte und selbst dringliche Wünsche für die Beamten meines Ressorts zurückgestellt. Ebenso würde ich den in dem Personal- und Besoldungs-Etat der Brandversicherungskammer vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen, trotzdem ich deren sachliche Berechtigung ebenfalls anerkennen muß, aus den von dem Herrn Finanzminister geltend gemachten Gründen entgegentreten, wenn das Ministerium des Innern sich hierzu für befugt erachten könnte.

Die Beamten der Brandversicherungsanstalt sind nur in formeller Hinsicht Staatsbeamte, insofern sie vom Staate angestellt werden und den Disziplinarvorschriften für Staatsbeamte unterstellt sind. In materieller Hinsicht sind es Beamte der mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Brandver-

sicherungsanstalt, die ihre Gehälter und Pensionen (C) aus eigenen Mitteln und selbst ohne Vermittlung der Staatskasse zahlt.

Die Grundlage für die Besoldung dieser Beamten bildet allein der Personal- und Besoldungs-Etat der Anstalt, in der staatlichen Besoldungsordnung kommen sie ebensowenig vor wie die Gemeindebeamten.

Der Personal- und Besoldungs-Etat wird nach § 14 Ziff. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 von den Verwaltungsausschüssen, d. h. also den eigentlichen Selbstverwaltungsorganen der Anstalt aufgestellt und bedarf nicht wie die in § 14 Abs. 3 ausdrücklich aufgeführten Beschlüsse der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Nur ist er nach § 26 des Gesetzes bei jedem ordentlichen Landtage der Ständeversammlung vorzulegen.

Nun untersteht zwar nicht nur die Brandversicherungskammer, sondern auch die Anstalt als solche der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Aber diese Aufsicht beschränkt sich, nachdem der Anstalt ausdrücklich die Selbstverwaltung zugestanden worden ist und soweit nicht dem Ministerium des Innern ein besonderes Genehmigungsrecht vorbehalten worden ist, im wesentlichen darauf, daß die Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse nicht gegen das Gesetz oder offenbar gegen das Interesse der Anstalt verstoßen. Deshalb, (D) weil derartige Beschlüsse von den Grundsätzen abweichen, die in der allgemeinen Staatsverwaltung gehandhabt werden, oder weil sie vielleicht für letztere unbequeme und unerwünschte Folgerungen hervorrufen könnten, wird eine Beanstandung kaum erfolgen können.

Trotzdem erkenne ich die Wichtigkeit der vom Herrn Finanzminister geltend gemachten Bedenken durchaus nicht, und wenn Sie sich ihnen anschließen sollten, so würde ich vorschlagen, die Frage, deren staats- und verwaltungsrechtliche Seite hier wohl kaum aus dem Stegreif wird beantwortet werden können, der Deputation, an welche der Etat doch wohl gelangt, zur gründlichen Prüfung und Erörterung mit zu überweisen.

Nun möchte ich noch ein paar Worte zu dem Antrag Hoffmann sagen. Ich gehe davon aus, daß die Baupolizei eine staatliche Aufgabe ist und daß daher die Erörterung, von wem die Baupolizei auszuüben ist, bei Kap. 43 des Etats zu erfolgen haben wird; ich darf hoffen, daß hierbei auch die Frage der Bestellung von Bau Sachverständigen in der Finanzdeputation A zu einer erspriesslichen Lösung gelangen wird. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus-